



Nds. Hochschulen
gemäß MWK Verteiler
1 bis 20, 22 und 24 bis 29

Bearbeitet von
Herrn Dr. rer. nat. Fichter
karl-ernst.fichter@mwk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
21.2/21.3

Durchwahl (0511) 120-
2433/2457/2453

Hannover
18.5.2004

"BOLOGNA-PROZESS" **hier: Eckwerte für die Einführung von Bachelor-/Master(BAMA)-Studiengängen**

Zur Umstellung der Studienstruktur auf das BAMA-Modell an den niedersächsischen Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen gebe ich auf der Grundlage der "Ländergemeinsamen Strukturvorgaben ..." der KMK vom 10.10.2003 für künftige Zielvereinbarungen folgende Hinweise aus Sicht der Landeshochschulplanung (§ 1 Abs.3 Satz 1 NHG):

1. Gemäß § 6 Abs. 2 NHG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 NHG werden Studiengänge auf der Grundlage von Zielvereinbarungen (ZV) und unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungsplanung des Landes eingerichtet. Voraussetzung ist eine erfolgreich abgeschlossene Akkreditierung bei einer anerkannten Akkreditierungsagentur. Vor Einleitung des Akkreditierungsverfahrens ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur über die Planungen zu unterrichten. In begründeten Ausnahmefällen können Studienangebote mit einer Nachfrist für die Akkreditierung in die ZV aufgenommen werden, wenn ihnen die grundsätzliche Akkreditierungsfähigkeit durch die Akkreditierungsagentur bescheinigt wurde (§ 6 Abs. 2 Satz 3 NHG).



Alles Gute: Niedersachsen.
www.60-jahre-niedersachsen.de

Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover
Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Clevertor

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2801 oder
(0511) 120-99-
Durchwahl

E-Mail
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

**Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur**
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)

2. Auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 NHG gilt für die Bemessung der Regelstudienzeiten von Bachelor- und Master-Studiengängen Folgendes:
 - Für Bachelor-Studiengänge beträgt die Regelstudienzeit 3 oder 4 Studienjahre (entsprechend 180 bzw. 240 ECTS-Punkten). In begründeten Fällen (besondere Praxissemester, obligatorische Auslandsemester) kann die Regelstudienzeit auch 3,5 Studienjahre betragen (210 ECTS-Punkte); bei der Entscheidung ist die Anschlussfähigkeit an die international gebräuchlichen ganzjährigen Zyklen oder an die Studienstruktur von Partnerhochschulen zu beachten.
 - Für Master-Studiengänge beträgt die Regelstudienzeit ein oder zwei Studienjahre (60 bzw. 120 ECTS-Punkte); in besonderen Fällen 1,5 Studienjahre (90 ECTS-Punkte).
 - Studiengänge an einer Hochschule mit mehreren Standorten müssen im gleichen Fach dieselben Regelstudienzeiten aufweisen.
 - Die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge ist nach § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 NHG auf höchstens 5 Jahre begrenzt; Ausnahmen kommen nur für künstlerische Fächer in Betracht.
3. Der Bachelor ist der Regelabschluss eines Hochschulstudiums und soll somit für die Mehrzahl der Absolventen einen (ersten) Berufszugang eröffnen. Die Kapazität für konsekutive Master-Studiengänge soll dem gemäß grundsätzlich auf höchstens 50 v.H. der Bachelor-Absolventenzahl bemessen werden. Nur in begründeten Fällen (Förderung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses, Arbeitsteilung zwischen Hochschulen) kommen höhere Übergangsquoten in Betracht.
4. Master-Studiengänge bauen fachlich vertiefend oder ergänzend auf den Bachelor-Studiengängen auf (Konsekutiv-Modell); sie können auch nicht-konsekutiv (fachfremde oder fachübergreifende Erweiterung) oder weiterbildend (Vertiefung und Reflexion aufgrund beruflicher Erfahrungen) ausgestaltet sein.

5. Nicht-konsequente und weiterbildende Masterstudiengänge sind gebührenpflichtig anzubieten (§11 Abs.1 Satz 2 und 3 i. V. mit § 13 Abs.4 Satz1 NHG).
6. Master-Angebote sollen an ausgewiesenen Leistungsschwerpunkten der jeweiligen Hochschule in der Lehre, der Forschung, der künstlerischen Entwicklung, in anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung oder in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis anknüpfen.
7. Bei der Einrichtung von konsekutiven Masterstudiengängen ist unter Beachtung der Grundrechte nach Art. 12 GG und der spezifischen Aufgabenstellung der Hochschule sorgfältig abzuwägen, wieviel Ausbildungskapazität der bisherigen grundständigen Studiengänge in Masterprogrammen eingesetzt wird. Zumindest soll die Anzahl der Absolventen im Erststudium mit dem Abschluss Bachelor gegenüber den herkömmlichen Diplom- oder Magister-Studiengängen nicht vermindert werden.
8. Im Zuge der Umstellung auf die Bachelor-/Master-Struktur sollen die bisher von Universitäten und Fachhochschulen im Hochschulsystem ausgeprägten Profile geschärft werden (stärker forschungsorientiertes bzw. stärker anwendungsorientiertes Profil). Die Profilbildung ist Gegenstand der Akkreditierung und muss somit aus den Akkreditierungsanträgen hervorgehen. Eine institutionelle Beschränkung nach Hochschularten ist damit jedoch nicht verbunden.
9. Praxissemester oder entsprechende Praxisphasen sind auch weiterhin profilbildende Elemente des Studienangebots der Fachhochschulen.
10. Bei konsekutiven Master-Studiengängen sind vertretbare Gruppengrößen zu gewährleisten. Die Aufnahmekapazität eines Master-Studiengangs soll die Gruppengröße 25 nicht unterschreiten.

Für den Lehramtsbereich verbleibt es bei den bisherigen, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium getroffenen Regelungen.

In Vertretung

Dr. Josef Lange